

**SWP-Dokumentation**

Stiftung Wissenschaft und Politik  
Deutsches Institut für Internationale  
Politik und Sicherheit

**Andreas Maurer (Hrsg.)**

**Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union  
Synoptische Darstellungen zur Konventsdebatte**

**Band 6:**

**Daniela Kietz**  
**Die Beiträge der Arbeitsgruppe X**  
**Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

**SWP, Berlin 2003**

Diese Dokumentationsreihe wird durch Mittel der Europäischen Kommission im Rahmen des SWP-Projekts „CONVEU-30: From the Convention to the IGC: Mapping Cross-National Views towards an EU-30“ unterstützt.



**Nachweis in öffentlich  
zugänglichen Datenbanken  
nicht gestattet.**

Abdruck oder vergleichbare  
Verwendung von Arbeiten  
der Stiftung Wissenschaft  
und Politik ist auch in  
Auszügen nur mit vorheriger  
schriftlicher Genehmigung  
der SWP gestattet.

© Stiftung Wissenschaft und  
Politik, 2003

**SWP**

Stiftung Wissenschaft und  
Politik  
Deutsches Institut für  
Internationale Politik und  
Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3-4  
10719 Berlin  
Telefon +49 30 880 07-0  
Fax +49 30 880 07-100  
[www.swp-berlin.org](http://www.swp-berlin.org)  
[swp@swp-berlin.org](mailto:swp@swp-berlin.org)

## INHALT

|                                                                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis .....                                                                                                                           | 4  |
| 1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent .....                                                                                  | 5  |
| 2. Einleitung .....                                                                                                                                   | 9  |
| 3. Arbeitsgruppe X: Herausforderungen im Bereich Justiz und Inneres.....                                                                              | 9  |
| 3.1 Das Mandat der Arbeitsgruppe „Freiheit, Sicherheit und Recht“ .....                                                                               | 10 |
| 3.2 Reformvorschläge .....                                                                                                                            | 11 |
| 3.2.1 Grundlegende Regeln: Abschaffung der Säulenstruktur und die<br>konsequente Unterscheidung zwischen legislativen und operativen<br>Aufgaben..... | 11 |
| 3.2.2 Reformen im Bereich der derzeitigen Ersten Säule (EGV).....                                                                                     | 11 |
| 3.2.3 Reformen im Bereich dritte Säule (EUV) .....                                                                                                    | 12 |
| 3.3 Klare Fortschritte .....                                                                                                                          | 14 |

## Abkürzungsverzeichnis

### ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN

|       |                                                                   |
|-------|-------------------------------------------------------------------|
| AB    | Arbeitsgruppenbeitrag                                             |
| AdR   | Ausschuß der Regionen                                             |
| BJI   | Bereich Justiz und Inneres                                        |
| BQM   | Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit                       |
| ECAP  | European Capabilities Action Plan                                 |
| EDIG  | European Defence Industries Group                                 |
| EGV   | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft                |
| EP    | Europäisches Parlament                                            |
| ER    | Europäischer Rat                                                  |
| ESVP  | Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik                 |
| EuGH  | Europäischer Gerichtshof                                          |
| EUV   | Vertrag über die Europäische Union                                |
| GASP  | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik                          |
| HV    | Hoher Vertreter                                                   |
| KOM   | Europäische Kommission                                            |
| NRO   | Nichtregierungsorganisation                                       |
| OCCAR | Organisation of Joint Armaments Co - Operation                    |
| PSK   | Politisches - und Sicherheitspolitisches Komitee                  |
| VN    | Vereinte Nationen                                                 |
| WEAG  | Western European Armaments Group (Westeuropäische Rüstungsgruppe) |
| WEU   | Westeuropäische Union                                             |
| WWU   | Wirtschafts- und Währungsunion                                    |
| ZJIP  | Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik                    |

### ABKÜRZUNGEN DER KONVENTSKLASSEN

|     |                                |
|-----|--------------------------------|
| EP  | Europäisches Parlament         |
| KOM | Europäische Kommission         |
| NP  | Nationales Parlament           |
| R   | Regierung eines Mitgliedstaats |
| S   | Sonstige                       |

### LÄNDERABKÜRZUNGEN

|     |                        |
|-----|------------------------|
| A   | Österreich             |
| B   | Belgien                |
| BG  | Bulgarien              |
| CY  | Zypern                 |
| CZ  | Tschechische Republik  |
| D   | Deutschland            |
| DK  | Dänemark               |
| E   | Spanien                |
| EW  | Estland                |
| F   | Frankreich             |
| GR  | Griechenland           |
| H   | Ungarn                 |
| I   | Italien                |
| IRL | Irland                 |
| L   | Luxemburg              |
| LT  | Litauen                |
| LV  | Lettland               |
| M   | Malta                  |
| NL  | Niederlande            |
| P   | Portugal               |
| PL  | Polen                  |
| RO  | Rumänien               |
| S   | Schweden               |
| SF  | Finnland               |
| SK  | Slowakei               |
| SLO | Slowenien              |
| TR  | Türkei                 |
| UK  | Vereinigtes Königreich |

## 1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent

### Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten

1. Können wir zu diesem Zweck eine **deutlichere Unterscheidung** zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?

2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten **am effizientesten** wahrgenommen?

3. Wie soll dabei das **Subsidiaritätsprinzip** angewandt werden?

4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, dass jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?

5. Und welche **Auswirkungen** würde dies haben?

### Neuordnung der Zuständigkeiten

6. In welcher Weise können die **Erwartungen des Bürgers** hierbei als **Richtschnur** dienen?

7. Welche **Aufgaben** ergeben sich daraus für die Union?

8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir **besser den Mitgliedstaaten** überlassen?

9. Welche **Änderungen** müssen am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen vorgenommen werden?

10. Wie läßt sich beispielsweise eine kohärentere **gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik** entwickeln?

11. Müssen die **Petersberg-Aufgaben** reaktualisiert werden?

12. Wollen wir uns bei der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** einem stärker integrierten Konzept zuwenden?

13. Wie kann die Koordinierung der **Wirtschaftspolitiken** verstärkt werden?

14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den Bereichen **soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit** verstärken?

15. Soll andererseits die **tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik** nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. -wo deren Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden?

16. Sollen ihnen nicht **Garantien** dafür gegeben werden, dass an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?

17. Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten **nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und -wo eine solche besteht - der Regionen** führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, dass die **europäische Dynamik nicht erlahmt**?

18. Müssen zu diesem Zweck die **Artikel 95 und 308 des Vertrags** unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?

### Vereinfachung der Instrumente der Union

19. Soll eine **Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen** eingeführt werden?

20. Muß die **Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente** verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordinierung)?

21. Sollte häufiger auf die **Rahmengesetzgebung** zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?

22. Für welche Zuständigkeiten sind die **offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung** die am besten geeigneten Instrumente?

23. Bleibt das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** der Ausgangspunkt?

## Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union

24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die **demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen** können - eine Frage, die für die drei Organe gilt.

25. Wie läßt sich die Autorität und die Effizienz der **Europäischen Kommission** stärken?

26. Wie soll der **Präsident der Kommission** bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder - im Wege direkter Wahlen - vom Bürger?

27. Soll die Rolle des **Europäischen Parlaments** gestärkt werden?

28. Sollen wir das **Mitentscheidungsrecht ausweiten** oder nicht?

29. Soll die Art und Weise, in der wir die **Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen**, überprüft werden?

30. Ist ein **europäischer Wahlbezirk** notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben?

31. Können **beide Systeme miteinander kombiniert** werden?

32. Muß die Rolle des **Rates** gestärkt werden?

33. Soll der **Rat als Gesetzgeber** in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion?

34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die **Tagungen des Rates** - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - **öffentlich** werden?

35. Soll der **Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates** erhalten?

36. Wie kann schließlich das **Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen** gewährleistet werden?

## Rolle der nationalen Parlamente

37. Sollen sie in einem **neuen Organ** - neben dem Rat und dem Europäischen Parlament - vertreten sein?

38. Sollen sie eine **Rolle** in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen das **Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt**?

39. Sollen sie sich auf die **Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren**, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?

## Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

40. Wie könnte die Union ihre **Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung sorgen**?

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit **qualifizierter Mehrheit**?

42. Wie läßt sich das **Mitentscheidungsverfahren** zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?

43. Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des **Vorsitzes der Union** geschehen?

44. Welches ist die **zukünftige Rolle des Europäischen Parlamentes**?

45. Welches ist die Rolle und die Struktur der **verschiedenen Ratsformationen**?

46. Wie kann auch die **Kohärenz der europäischen Außenpolitik** vergrößert werden?

47. Wie läßt sich die **Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied** verbessern?

48. Soll die **Außenvertretung der Union** in internationalen Gremien ausgebaut werden?

## Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

49. Soll die **Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften** überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in **drei Säulen** geschehen?

50. Soll zwischen einem **Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen** unterschieden werden?

51. Soll sich diese Unterscheidung in einer **Aufspaltung der Texte** niederschlagen?

52. Kann dies zu einer **Unterscheidung zwischen den Änderungs- und Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen** führen?

53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die **Charta der Grundrechte** in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der **Europäischen Menschenrechtskonvention** beitreten soll.

54. Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, dass in der Union **ein Verfassungstext** angenommen wird.

55. Welches wären die **Kernbestandteile einer solchen Verfassung**?

56. Die Werte, für die die Union eintritt?

57. Die **Grundrechte und -pflichten** der Bürger?

58. Das **Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten** in der Union?



## 2. Einleitung

Im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses werden im Europäischen Konvent seit dem 28. Februar 2002 weitreichende Reformen der Europäischen Union diskutiert. In der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 wurde hierfür sowohl inhaltlich als auch institutionell die Grundlage gelegt. Am 28. Oktober wurde der erste „Vorentwurf des Verfassungsvertrags“ durch das Präsidium des Konvents unter Vorsitz von Valérie Giscard d'Estaing vorgestellt.

Eine systematische Strukturierung der in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen führt zur Formulierung von sechs Themengebieten, denen jeweils ein Bündel von Fragen zugeordnet werden kann:

- Kompetenzordnung: 1-9, 15-18, 23, 39, 40
- Politikfelder: 10-14, 46-48
- Vereinfachung der Instrumente: 19-23
- Institutionen: 24-39, 41-45
- Verfassung: 49-52, 54-58
- Charta/ECHR: 53

Diesen Themengruppen sind jeweils eine oder mehrere Arbeitsgruppen zuzuordnen, die die Diskussion in kleinem Kreis vertiefen, strukturieren und versuchen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

## 3. Arbeitsgruppe X: Herausforderungen im Bereich Justiz und Inneres

Mit der Gründung der Europäischen Union (EU) auf Grundlage des Maastrichter Vertrages institutionalisierten die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik (ZJIP) im Rahmen der dritten Säule. **Mit dieser formalrechtlichen Trennung des Politikfeldes vom Gemeinschaftsbereich der ersten Säule** gehen besondere institutionelle Verfahrensweisen einher; zusammen mit der Gemeindamen Außen- und Sicherheitspolitik der zweiten Säule bildet die ZJIP die intergouvernementale Komponente der Union. Im Rahmen der beiden letzten Vertragsreformen wurden wichtige Teile - Einwanderung, Asyl, Kontrollen an den Außen- und Binnengrenzen, Visumpolitik sowie justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen - in die Gemeinschaftssäule überführt, der Schengener Besitzstand durch ein Protokoll in den Unionsvertrag übernommen und das wegweisende Konzept zur schrittweisen Schaffung eines europäischen „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (RFSR) vertraglich festgeschrieben.

Auch wenn es sich um einen relativ jungen Politikbereich der Union handelt, gewinnen Fragen der inneren Sicherheit, der justiziellen Zusammenarbeit etc. als **Ausgleichsmaßnahmen zur Realisierung der Personenfreizügigkeit im europäischen Binnenmarkt** enorm an Bedeutung. So ist u.a. die grenzüberschreitende Anerkennung von zivilrechtlichen Gerichtsbeschlüssen wie bei Scheidungs- oder Eigentumsfragen oder eine gemeinsame Asylpolitik eine zwingende Folge der fortschreitenden Integration auf diesem Gebiet. Im Besonderen wird die Tragweite der Entwicklung in der ZJIP im Hinblick auf die kurz bevorstehende Erweiterung der EU klar. Hier eröffnen sich neue, dringender Regelung bedürftige Aspekte der Sicherung der zukünftigen Außengrenzen, des Umganges mit illegaler Einwanderung, der kooperativen Bekämpfung von organisierter Kriminalität, wie Menschenhandel oder Terrorismus.

Diesen neuen Herausforderungen wurden nach mehrheitlicher Auffassung der Konventmitglieder weder die vertragsrechtlichen Grundlagen noch die praktische Umsetzung der Gemeinschaftspolitik gerecht. Die Reform der ZJIP nimmt in der Erklärung von Laeken und in den Plenardebatten des Konvents einen wichtigen Platz ein, und auch die jüngsten Eurobarometerumfragen zeigen – im April 2002 stellte die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels auf EU-Ebene die drittwichtigste Priorität aus Sicht der EU-Bürger dar –, welche Bedeutung dem Politikfeld mittlerweile zukommt. Nach Meinung

des EU-Kommissars für den Bereich Justiz und Inneres Antonio Vitorino<sup>1</sup> handelt es sich bei der Schaffung des europäischen RFSR um die dritte große europäische Herausforderung nach dem gemeinsamen Binnenmarkt und der Umsetzung der Währungsunion. Am Fortschritt in diesem essentiellen Bereich wird man ganz besonders den Erfolg der Konventsarbeit messen.

### 3.1 Das Mandat der Arbeitsgruppe „Freiheit, Sicherheit und Recht“

Auf Grundlage des Konsenses der Plenartagungen vom 6./7. Juni 2002, dass es sich bei Fragen zum europäischen RFSR um ein Gebiet handelt, in dem die Bürger einer größeren europäischen Dimension zustimmen und welches die Mitgliedstaaten alleine nicht regeln können, prüfte die Arbeitsgruppe folgenden Fragen:

*1. Welche Verbesserungen müssten an den Verträgen vorgenommen werden, um die wirkliche Schaffung eines RFSR in all seinen Bestandteilen zu fördern?*

Ausgangspunkt der Reformüberlegungen war dabei die Komplexität und Restriktivität des rechtlichen Aufbaus der Verträge und die hieraus resultierende Ineffizienz der praktischen Maßnahmen. Sollte man zu Gunsten von mehr Kohärenz, Effizienz und Transparenz alle Bereiche der Justiz- und Innenpolitik in einem Titel eines einheitlichen Vertragswerkes zusammenführen und somit die Säulenstruktur abschaffen (Frage 49) ? Soll Europol mehr operative Zuständigkeiten besitzen und gleichzeitig verstärkt parlamentarischer Kontrolle unterstehen? Ist es erwünscht Eurojust in eine Europäische Staatsanwaltschaft zu transformieren? Wenn ja, für welche Straftaten soll diese Verfahren (vor nationalen Gerichten oder einem europäischen Gericht?) einleiten (Frage 12)? Wie könnte die Umsetzung eines integrierten Grenzverwaltungssystems aussehen (Frage 9)? Freiheit und Sicherheit müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; soll daher zur Gewährleistung der Freiheit im europäischen Rechtsraum die Europäische Charta der Grundrechte in den Vertrag einbezogen werden (Frage 53)?

*2. Welche Verbesserungen müssten insbesondere an den Rechtsakten und den Verfahren vorgenommen werden?*

Der institutionelle und rechtliche Rahmen sollte nach Auffassung der breiten Mehrheit der Konventsmitglieder drastisch vereinfacht werden, die bestehenden Rechtsakte und Verfahren sind den Herausforderungen eines einheitlichen europäischen Rechtsraums nicht mehr angemessen. Sollten daher die selten ratifizierten Übereinkommen abgeschafft werden? Könnten die Instrumente der Ersten Säule übernommen werden (Frage 12)? Ist es mit einem demokratischen Legitimitätsverständnis vereinbar, dass der EuGH in einem so tief in die Freiheitsrechte der Bürger eingreifenden Bereich kaum Kontrollrechte besitzt und das EP nahezu einflusslos ist? Ist es nicht gerade in diesem Politikfeld angemessen das Mitentscheidungsverfahren zum Regelfall zu machen und dem EuGH volle Kontrolle verschaffen (Frage 28)? Ist es angebracht angesichts der Erweiterung die BQM im Rat zum gängigen Beschlussfassungsmodus zu erheben (Frage 41)?

*3. Wie könnten die strafrechtlichen Fragen, die ein Vorgehen auf der Ebene der Union erfordern, klarer abgegrenzt werden? In welcher Weise sollte die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden im strafrechtlichen Bereich verstärkt werden?*

Ist eine Harmonisierung des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts gerechtfertigt und notwendig (Frage 12)? Wenn ja, in welchen Bereichen? Ist ein gemeinsames Strafrecht oder lediglich die Etablierung von Mindestvorschriften für Tatbestandsmerkmale und Strafausmaß anzustreben? Wann sollte man auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zurückgreifen (Frage 22)?

---

1 Siehe WGX-WD14.

4. Welche Anpassungen könnten ferner am Wortlaut der Bestimmungen des Vertrages, in denen die Zuständigkeit der Gemeinschaft insbesondere für Einwanderungs- und Asylangelegenheiten definiert ist, vorgenommen werden?

Sind die in Art. 63 EGV etablierten Mindestnormen im Bereich der Asylpolitik ausreichend zur Schaffung einer echt gemeinsamen Asylpolitik? Ist die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (BQM) und des Mitentscheidungsverfahrens unabhängig von den in Nizza festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen sofort umzusetzen?

### 3.2 Reformvorschläge

#### 3.2.1 Grundlegende Regeln: Abschaffung der Säulenstruktur und die konsequente Unterscheidung zwischen legislativen und operativen Aufgaben

Schon seit Beginn der Debatten sprach sie die Arbeitsgruppe deutlich für zwei „Goldene Regeln“ der Reformen der ZJIP aus. Erstens sollte die Schaffung eines **einheitlichen, gemeinsamen und allgemeinen Rechtsrahmens** angestrebt werden. Ein Hauptproblem in der ZJIP sei die fehlende Kohärenz, da sich der inhaltlich zusammenhängende Bereich über mehrere Säulen erstreckt und damit eine Vielzahl von Gesetzgebungsverfahren und -instrumenten für einen Mangel an Effizienz und Transparenz sorgen. Alle Bestimmungen der ZJIP sollten daher in einem Vertragstitel zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammengeführt werden. Es wurde einstimmig betont, dass dieser jedoch den Besonderheiten des Bereiches und den nationalen Souveränitätsvorbehalten der Mitgliedstaaten und ihrer Parlamente Rechnung tragen müsste, d.h. die **Verschmelzung sollte nicht mit einer kompletten Vergemeinschaftung bezüglich der Verfahren und Instrumente einhergehen**. Mit dieser Strategie wird zwar der **spezielle Charakter** des Bereiches teilweise fortgeführt (z.B. das zwischen der Kommission und dem Rat geteilte Initiativrecht), die Eingliederung in den Gemeinschaftsvertrag birgt nach Ansicht der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe dafür aber wichtige Vorteile wie die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle des gesamten Bereiches, die teilweise Übernahme der Gemeinschaftsinstrumente (siehe unten) – und somit **mehr demokratische Legitimation und Transparenz**.

Als zweite Regel galt es die Unterscheidung zwischen der Unionstätigkeit in der Rechtsetzung („Rechtsakte, Rechtsetzungsverfahren, Durchführung, bei denen eine weit gehende Angleichung an die allgemeinen Verfahren des Gemeinschaftsrechts erfolgen sollte“)<sup>2</sup> und der Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf Unionsebene klarer heraus zu arbeiten (siehe 3.2.4).

#### 3.2.2 Reformen im Bereich der derzeitigen Ersten Säule (EGV)

Die Arbeitsgruppe hat sich hinsichtlich des Rechtsetzungsverfahrens klar für die **Ausweitung der Gemeinschaftsmethode** eingesetzt. In der Asyl-, Visum-, Einwanderungs-, und Grenzpolitik und der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sollte mit Ratifizierung der Verfassung zum Mitentscheidungsverfahren und zur BQM im Rat übergegangen werden, ohne Rücksicht auf die Übergangsbedingungen des Vertrages von Nizza zu nehmen.

Nur so sei es möglich das im Vertrag zu verankernde Ziel einer **gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik** in einer erweiterten Union zu erreichen. Während dazu nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine Erweiterung der Rechtsgrundlage bei der Asylpolitik nötig ist, genügten die jetzigen Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Einwanderung. Das Ergreifen eines umfassenderen Ansatzes jedoch, der den Zusammenhang zwischen Einwanderungs- und Asylfragen und der europäischen Außen-, Entwicklungs- und auch Handelspolitik verdeutlicht, wurde leider kaum konzeptualisiert.

Bei der zunehmend an Bedeutung gewinnenden **Sicherung der Außengrenzen** muss die Union nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der Arbeitsgruppe einerseits über um

fassende Kompetenzen verfügen, da durch den Wegfall von Binnengrenzkontrollen alle Mitgliedstaaten gleichermaßen von den Problemen betroffen sind. In der Arbeitsgruppe wurde mehrfach betont, dass die neuen Mitgliedstaaten bei der Sicherung der neuen Außengrenzen sowohl technische als auch finanzielle Unterstützung benötigten. Die Rechtsgrundlage hierzu müsste überarbeitet werden um die Schaffung eines integrierten Grenzverwaltungssystems unterstützender Natur zu ermöglichen, welches jedoch nicht die nationalen Grenzkontrollen ersetzen soll. Andererseits schwankten die Meinungen stark bezüglich des Ausmaßes der Verstärkung der operativer Zusammenarbeit der nationalen Schutzeinheiten von gemeinsamen Training und Patrouillen, Erfahrungsaustausch etc. bis hin zur Schaffung eines europäischen Grenzschutzkorps.

Immer wieder unterstrichen wurde die Notwendigkeit für alle oben genannten Bereiche eine **Solidaritätsklausel** in den Vertrag einzuarbeiten, die insbesondere die finanzielle Solidarität umfasst, da es sich in diesen Feldern im Kern um alle Mitgliedstaaten betreffende Gemeinschaftspolitiken handelt.

### 3.2.3 Reformen im Bereich dritte Säule (EUV)

Die dritte Säule umfasst gegenwärtig die **polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**. Die Arbeitsgruppe empfiehlt einstimmig in diesem Bereich die **Rechtsakte** der dritten Säule durch die der Ersten zu ersetzen. Es solle dabei vermehrt auf die Rechtsinstrumente der Verordnung und der Richtlinie anstelle der für die intergouvernementalen Säulen typischen Übereinkommen zurückgegriffen werden. Letztere zeichneten sich durch die lange Ratifizierungsphase in den Mitgliedstaaten aus, was eine praktische und effiziente Umsetzung meistens verhindere. In Bezug auf die Richtlinien blieb in der Gruppe jedoch äußerst umstritten, ob diese dann auch wie in der ersten Säule unmittelbare Anwendung entfalten sollten.

Hinsichtlich der **Beschlussfassung** soll nach mehrheitlicher Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgruppe das Mitentscheidungsverfahren und die BQM zum Regelfall werden und Einstimmigkeit im Rat nur in denjenigen Bereichen Anwendung finden, die den Kern der nationalen Souveränität berühren.<sup>3</sup>

In beiden Säulen teilen sich die Mitgliedstaaten mit der Kommission das Initiativrecht; ab Mai 2004 wird dies nur noch im Rahmen des EUV der Fall sein. Das **geteilte Initiativrecht** stellt sich insofern als problematisch dar, als dass es den Mitgliedstaaten ein Mittel an die Hand gibt ihre Partikularinteressen einzubringen, ohne das Gesamtinteresse der Union zu berücksichtigen bzw. dies zu behindern. Dementsprechend gespalten waren die Meinungen in der Arbeitsgruppe hinsichtlich der Weiterführung des geteilten Vorschlagsrechts bei der Verschmelzung der Säulen. Während häufig betont wurde, dass der Effizienz und Kohärenz halber nur noch die Kommission Rechtsvorschläge einbringen sollte, sahen andere im geteilten Vorschlagsrecht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auf regionale Probleme einzugehen, die von der Kommission eventuell übergangen würden. Um den Partikularinteressen einzelner Staaten Einhalt zu gebieten, schlägt das Schlussdokument als Kompromiss ein geteiltes Initiativrecht für den Bereich der derzeitigen dritten Säule vor, wobei mindestens vier Mitgliedstaaten eine Initiative unterstützen müssen.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe setzte sich des weiteren für eine klarere Umschreibung der **Rechtsetzungsbefugnisse** der Union (Art. 30 und 31 EUV) ein, um eine unnötige Kompetenzausweitung auf diesem sensiblen Gebiet zu vermeiden. Es wurde fortlaufend betont, dass es im Gegensatz zum Bereich der derzeitigen ersten Säule nicht um die Etablierung einer gemeinsamen Politik durch Harmonisierungsmaßnahmen, sondern um das Fortbestehen nationaler rechtlicher Traditionen durch das **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** geht. Dieses sollte nach mehrheitlicher Ansicht der Arbeitsgruppenmitglieder als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit förmlich im Vertrag festgeschrieben sein.

---

3 Siehe den Abschlussbericht (CONV 426/02) der Gruppe für eine komplette Auflistung der Anwendungsgebiete für Mehrheits- oder Einstimmigkeitsbeschlüsse.

Eine neue Rechtsgrundlage sollte zwischen

- a) der Angleichung auf bestimmten Gebieten des materiellen Strafrechts (Tatbestandsmerkmale und Strafen);
- b) Annäherung bestimmter Teile des Strafprozessrechts;
- c) Bestimmungen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten

unterscheiden.

Im Bereich des **materiellen Strafrechts** machen nach Anschauung eines großen Teils der Arbeitsgruppe überregional organisierte Verbrechen eine Angleichung der nationalen Vorschriften nötig, da diese unionsweit mit ähnlicher Intensität geahndet werden sollten. Die Angleichung betreffe dabei nur Verfahren die entweder grenzüberschreitender Natur sind, vitale europäische Interessen bedrohen bzw. deren Angleichung absolute Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen ist. Im Arbeitsgruppenbeitrag des deutschen und französischen Außenministers, Joschka Fischer und Dominique de Villepin<sup>4</sup>, wird ersichtlich, dass nach deutscher Sicht Mindestvorschriften für Tatbestandsmerkmale und die Festsetzung von Mindest- bzw. Höchststrafen genügten, während den Vertretern Frankreichs ein europäisches Strafrecht vorschwebt. Um die Unionstätigkeit noch klarer zu definieren, soll eine Liste von grenzüberschreitenden Verbrechen erstellt werden. Ob es nötig ist, diese Liste im Vertrag aufzunehmen bzw. durch welche Verfahren sie vom Rat abgeändert werden kann, blieb umstritten. Entgegen der nahezu deckungsgleichen Mehrheitsmeinung wurde besonders von englischer Seite betont, das Polizei- und Strafrechtsfragen den Kern nationaler Souveränität bilden und ihre Vergemeinschaftung den Nationalstaat bedrohe. Organisiertes, grenzüberschreitendes Verbrechen sei kein europäisches, sondern ein internationales Phänomen, das sich auch durch bi- und multilaterale Abkommen bekämpfen ließe. Die Harmonisierung des materiellen Strafrechts sei daher unter gar keinen Umständen gerechtfertigt.

Mehr Einigkeit als beim Strafrecht herrschte hinsichtlich der **Angleichung des Strafverfahrensrechts** als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung von Beschlüssen und der operativen Kooperation der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

### 3.2.4 Stärkung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene (polizeiliche Zusammenarbeit, integriertes Grenzverwaltungssystem, Europol, Eurojust etc.) stellt sich der Arbeitsgruppe als ineffizient, intransparent und unzuverlässig dar. Zur einheitlichen **Koordinierung und Kontrolle der stark zersplitterten Zusammenarbeit** wurden daher verschiedene Modelle vorgeschlagen. Letztendlich einigte sich die Gruppe auf die Schaffung eines ständigen Fachausschuss im Rat. Die von französischer Seite vorgeschlagene Schaffung des Amtes eines Hohen Repräsentanten für die ZJIP wurde allerdings als unnötig die institutionelle Struktur verkomplizierend abgelehnt.

Einigkeit herrschte unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe über die Notwendigkeit die Rechtsgrundlage von Europol und Eurojust allgemeiner zu fassen, um dem Gesetzgeber größeren Spielraum bei der Zuständigkeitsdefinition zu geben. Beide Ämter sollten außerdem der demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament und der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterstellt werden. Eine Vielzahl von Konventsmitgliedern forderte, beide Ämter - als zentrale Institutionen der polizeilichen bzw. justiziellen Zusammenarbeit - mit mehr operativen Befugnissen auszustatten. So soll Europol z.B. eigenständig Ermittlungen durchführen dürfen; Eurojust Strafverfolgungen einleiten. Eine länderübergreifende Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder sprach sich für die Umwandlung von Eurojust in eine **europäische Staatsanwaltschaft** aus<sup>5</sup>. Diese soll Straftaten gegen die finanziel

---

<sup>4</sup> Siehe WGX-WD 32.

<sup>5</sup> Siehe dazu u.a. den Beitrag von Kommissarin Michaela Schreyer, WGX-WD 27.

len Interessen der Union (Korruption, Betrug, Geldwäsche) vor nationalen Gerichten verfolgen. Einige Mitglieder forderten einen noch größeren Kompetenzbereich im Strafbereich.

An diesem Beispiel der Unionsorgane wird die in der Arbeitsgruppe vorherrschende **Tendenz zur Zentralisierung** des Bereiches der operativen Zusammenarbeit deutlich. Der gemeinsame Beitrag der Außenminister Fischer und de Villepin setzt sich über die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft hinaus besonders stark für den Ausbau von Europol zu einer europäischen Polizei ein. Damit gehen die Außenminister Frankreichs und Deutschlands - deren politisches Gewicht diesen Vorschlägen Schlagkraft verleiht - noch ein großes Stück über die Forderungen der Arbeitsgruppe hinaus. Die durchaus begründete Frage nach der Berechtigung und vor allem der derzeitigen Notwendigkeit einer europäischen Staatsanwaltschaft oder Polizei wurde dagegen in der Arbeitsgruppe nicht präzise formuliert. Bestehende Bedenken, dass Eurojust gerade erst gegründet und Entwicklungstendenzen noch gar nicht absehbar sind, wurde mit Verweis auf die neuen parlamentarischen und gerichtlichen Kontrollrechte entgegengetreten. Auch der Hinweis, dass die Befugnisse von Europol gerade erst ausgebaut wurden, das Übereinkommen nur noch nicht ratifiziert sei und sich auf Grundlage des Aktionsplanes des Europäischen Rates von Tampere 1999 viele Initiativen gerade jetzt im Gesetzgebungsprozess befinden<sup>6</sup>, ging in den Beratungen der Arbeitsgruppe unter. Während sich insgesamt der Charakter der Rechtsakte als wesentlicher Hemmschuh des gesamten Politikbereichs darstellte und eine Reform dringend notwendig erscheint, blieb die Diskussion über die von einigen wenigen Konventsmitgliedern beklagte Zentralisierungstendenz bis zuletzt ungelöst.

### 3.3 Klare Fortschritte

Die im Schlussbericht dargelegten Reformvorschläge stellen dennoch einen klaren Fortschritt in der ZJIP dar. Die Entwicklung der europäischen Innen- und Justizpolitik wurde lange durch die Sonderregelungen der dritten Säule gehemmt. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf die **Eingliederung der dritten Säule ins Gemeinschaftsrecht** und in logischer Konsequenz auf die weitgehende **Angleichung der Rechtsetzungsverfahren** an die klassische Gemeinschaftsmethode was die teilweise Abschaffung der institutionellen und verfahrensmäßigen Sonderregeln bedeutet.

Besonders die verbesserte praktische Umsetzung der Politiken durch die Reform der Rechtsakte; **die Stärkung des EP** und die Ermöglichung effizienterer Beschlussfassung durch die **umfassende Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens und der BQM im Rat**; als auch **die Ausweitung der Zuständigkeit des EuGH** auf den gesamten Bereich, tragen zur Erreichung der Konventsziele verbesserter demokratischen Legitimität, Transparenz und Effizienz bei. Diese Zielperspektive erscheint gerade im Bereich Justiz und Inneres, der tief in die persönlichen Freiheiten der Unionsbürger eingreifen kann, als essentiell. In diesem Zusammenhang unterstützte die Arbeitsgruppe die geplante Einbeziehung der europäischen Grundrechtecharta in den Vertrag und die gestärkten Kontrollrechte der nationalen Parlamente. Während man im Bereich der ersten Säule dem bereits vorgezeichneten Weg der **Entwicklung wirklicher Gemeinschaftspolitiken** folgte, soll der Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen vom **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** geprägt sein. Auch der Versuch, die Zersplitterung im Bereich der operativen Zusammenarbeit durch bessere Koordinationsinstrumente zu überwinden, und die verstärkte **demokratische Kontrolle der Unionsorgane** sind als Erfolg zu verbuchen. Verwundernd ist dagegen, dass die Arbeitsgruppe trotz der fortwährenden Betonung der zunehmenden Bedeutung des Bereiches Justiz und Inneres nicht forderte, die Schaffung eines europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in den Katalog der Ziele der Union im ersten Teil der Verfassung aufzunehmen.

---

6 Siehe Beitrag von Marie Nagy, WG-X-WD 21.

| Fragen Laeken                                                                                    | Laufnummer Konventionsdokument | Dokumenttyp | Kerninhalte des Dokuments                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Autor (Land) | Name des Autors                                               | Autor (nach Konventionsklasse) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Neuordnung der Zuständigkeiten</b>                                                            |                                |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |              |                                                               |                                |
| 9. Welche Änderungen müssen am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen vorgenommen werden? | CONV 426/02                    | AB          | (1)Asyl, Flüchtlinge, Vertriebene: Umformulierung Art. 63 (1,2) um eine umfassend gemeinsame Asylpolitik zu ermöglichen, Grundsatz der Solidarität (inkl. finanziell) als Grundprinzip des Bereiches Asyl-, Einwanderungs- und Grenzkontrollmaßnahmen;<br>(2)illegale Einwanderung durch Art. 63 (3, 4) gut abgedeckt, legale Einwanderung Hoheit der MGS, d.h.nur EU-Fördermaßnahmen zur Unterstützung bei der Integration Drittstaatenangehöriger;<br>(3)Änderung (Rechtsvorschriften und operative Zusammenarbeit) Art. 62 (2a) zur Entwicklung eines integrierten Grenzverwaltungssystems;<br>(4)Zivilsachen: Abkopplung von Asyl- und Einwanderungsfragen. |              | WGX<br>Schlussbericht                                         |                                |
|                                                                                                  | WGX-<br>WD 09                  | AB          | (1)Asyl- und Einwanderungspolitik: mehr Harmonisierung, Grenzkontrollfunktion der Union stärken, Prinzip der Solidarität und Lastenteilung verankern;<br>(2)geteiltes Initiativrecht zwischen Kommission und MGS für gesamten zukünftigen RFSR Bereich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | I, B,E       | Elena Paciotti, Anne Van Lancker,<br><br>Inigo Méndez de Vigo | EP,<br>EP,<br>EP               |

|  |           |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |    |                  |     |
|--|-----------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------|-----|
|  | WGX-WD 10 | AD | (1)Schaffung einer Europäischen Grenzpolizei;<br>(2)bilaterale als auch von zentraler EU-Ebene organisierte verstärkte Kooperation (gemeinsame Ausbildung, Streifen, Informationsaustausch);<br>(3)Schaffung eines ständigen Systems zum Erfahrungsaustausch zwischen neuen, alten und nicht MGS.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | PL | Marek Adamczyk   | S   |
|  | WGX-WD 11 | AD | Schaffung einer Europäischen Grenzpolizei, Förderung der Grenzschutzkooperationen, insbesondere zwischen alten und neuen MGS.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | D  | M. Wache         | S   |
|  | WGX-WD 12 | AB | (1)Schaffung eines Europäischen Grenzschutzes ist abzulehnen, da dies ein Schritt in Richtung Europäische Polizei und gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik sei, was in Hoheit der MGS liegen sollte;<br>(2) Dubliner Abkommen funktioniert nicht, Asyl- und Einwanderungspolitik besser von MGS durch bilaterale Verträge zu regeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | UK | Timothy Kirkhope | EP  |
|  | WGX-WD 13 | AB | (1) Asylpolitik: Artikel 63 VEG genügt den in Tampere formulierten Ambitionen nicht, ein gemeinsames Asylsystem muss über gemeinsame Mindestnormen hinausgehen;<br>(2)das Solidaritätsprinzip sollte im Vertrag verankert werden (Aufnahmequoten für Asylbewerber, Grenzkontrollen und finanzielle Lastenteilung);<br>(3)Gemeinsame Integrations- als auch Immigrationspolitik, Akzent muss mehr auf Integration gelegt werden;<br>(4)nur in Verbindung mit Außen- und Sicherheitspolitik und Diskriminierungspolitik machbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | F  | Jacques Floch    | NP  |
|  | WGX-WD 14 | AB | (1)Gemeinsame Asyl, Flüchtling und vertriebene Personen Politik:<br>Tampere: Errichtung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, das über gemeinsame Mindeststandards hinausgeht, daher Art. 63(1) und (2) EGV durch eine generelle Formulierung ersetzen, die den Zugriff auf alle Unionsmaßnahmen zulässt;<br>(2)europäische Einwanderungspolitik: Art. Bereits umfassen durch Art. 63 (3) (a) geregelt, aber mehr politische Rechte für rechtmäßig ansässige Drittstaatenangehörige, z.B. Wahlrechts auf kommunaler Ebene, gemeinsame Einwanderungspolitik als autonomes Ziel im Vertrag festlegen, das die Ergreifung aller zu ihrer Konstitution nötigen Maßnahmen rechtfertigt;<br>(3) Schaffung eines integrierten Grenzverwaltungssystems, da gegenseitiges Vertrauen der MGS nur besteht wenn gemeinsame Verfahren und Regeln an den Grenzübergängen angewendet werden, deshalb volle Harmonisierung und Schaffung einer EU-Grenzpolizei, Formulierung im Vertrag die die Ergreifung der vollen Bandbreite an EU-Maßnahmen zulässt, auch im Bezug auf die gemeinsame Visapolitik;<br><br>(4)Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen: Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verstärken. | p  | Antonio Vitorino | KOM |

|  |           |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |   |                      |    |
|--|-----------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------|----|
|  | WGX-WD 15 | AB | Höchst mögliche Achtung der Freiheits- und Bürgerrechte: Asyl- und Einwanderungspolitik: Weder Einwanderer noch Flüchtlinge sind Lasten, daher ist es unangebracht von Lastenteilung zu sprechen, rechtmäßig ansässige Drittstaatenangehörige sollten die gleiche Bewegungsfreiheiten und Zugang zum Arbeitsmarkt genießen wie EU-Bürger.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | A | Evelin Lichtenberger | NP |
|  | WGX-WD 16 | AB | (1)Asyl und Einwanderung: Gemeinschaftskompetenz, finanzielles Solidaritätsprinzip in Vertrag, Aspekte zur Integration von rechtmäßig ansässigen Drittstaatenangehörigen in nationaler Kompetenz;<br>(2)verstärkte Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung bei justizieller Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (1. Säule, EGV) spezifische rechtliche Grundlage, getrennt von Asyl und Einwanderungsfragen, aber volle Kontrolle durch EuGH.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | F | Hubert Haenel        | NP |
|  | WGX-WD 19 | AB | (1)Visum: Ziel gemeinsame Visapolitik, daher Umformulierung Art. 62.2 EGV; Grenzen: betreffen alle MGS, so weit wie möglich harmonisieren. Gemeinsame Grenzpolizei auf lange Sicht ansteuerbar, im Moment aber vielmehr verstärkte Zusammenarbeit durch Joint Teams, standardisierte operationelle Regeln, gemeinsame Ausbildung, Lastenteilung;<br>(2)Einwanderung: gemeinsame Politik, mehr Rechte für rechtmäßig ansässige Drittstaatenangehörige;<br>(3)Asyl: nicht nur gemeinsame Minimalstandards (Art. 63 EGV), darüber hinaus zu einer umfassend gemeinsamen Regelung; Festlegung der Rechte und Garantien der Asylbewerber während die Umsetzung dieser den MGS überlassen werden; die Gemeinschaftsregelungen sollten nicht mit unnötigen Details belastet werden; finanzielle Unterstützung für Empfängerstaaten von Flüchtlingen;<br>(4)Zusammenarbeit in Zivilrechtsachen: Art. 65 EGV zu restriktiv, Reform und Erweiterung der rechtlichen Grundlage (Förderung der Kompatibilität von Zivilrechtsverfahren der MGS; gegenseitige Anerkennung der rechtlichen Beschlüsse etc.). | E | Ana Palacio          | R  |
|  | WGX-WD 20 | AB | (1)Asylpolitik: Solidaritätsteilung anstelle von Lastenteilung, Prinzip im Vertrag verankern;<br>(2)volle Vergemeinschaftung schwierig auf grund der nationalen Traditionen;<br>(3)Abschaffung der Restriktionen hinsichtlich der Kontrolle durch EuGH.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | L | Ben Fayot            | NP |
|  | WGX-WD 21 | AB | (1)Asylpolitik: umfassende Vergemeinschaftung, Solidaritätsprinzip festschreiben:<br>(2)Einwanderung größtenteils in Hoheit der MGS belassen;<br>(3)Europäischer Grenzschutz Ziel auf lange Sicht, auf mittlere Sicht ein europäische Unterstützungseinheit für MGS.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | B | Marie Nagy           | NP |

|  |               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |                                                          |                  |
|--|---------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------|------------------|
|  | WGX-<br>WD 22 | AB | (1)Asyl und Einwanderung: generellere und verständlichere Formulierung, gemeinsames Asylsystem (Tampere) über minimale Regelungen hinaus, Migration im Ursprungsland bekämpfen durch Unterstützung der politischen Stabilität und Good Governance;<br>(2)Außengrenzen: gemeinsame Verantwortung, Solidaritätsprinzip verankern;Entwicklung eines integrierten Grenzverwaltungssystems zur gezielten Organisation und Unterstützung aber nicht Ersatz nationaler Grenzkontrolle;<br>(3)Zivilsachen: gegenseitige Anerkennung und nicht weiter;<br>(4)eingeschränkte EuGH Kontrolle auf alle Bereiche erweitern.                  | UK,S<br>F | Baroness<br>Scotland<br>of Asthal,<br>Antti<br>Peltomäki | R,R              |
|  | WGX-<br>WD 26 | AB | (1)Asyl- und Immigration: gemeinsame Regeln für Zugangskonditionen und deren Kontrolle und Abschiebungskriterien, wenn auch von nationalen Beamten ausgeführt; Integration und Empfangsumstände europäische Richtlinien, aber nicht harmonisiert;<br>(2)Zivilsachen: gegenseitige Anerkennung bedingt eine gewisse Harmonisierung;<br>(3)Festlegung der Regeln für die Außengrenzkontrolle ausschließliche EU Kompetenz (rein leg.), von MGS ausgeführt.                                                                                                                                                                        | B,B,F     | Anne van<br>Lancker,<br>Marie Nagy,<br>Jacques<br>Floch  | EP,<br>NP,<br>NP |
|  | WGX-<br>WD 28 | AB | (1)Asyl: Notwendigkeit einer gemeinsamen Asylpolitik auf der Grundlage der Lastenteilung, Ersteintrittsländer (HU) und Zielländer von Asyl- Shopping (GB) müssen unterstützt werden um deren innere Stabilität zu bewahren;<br>(2)Einwanderung: Arbeitsmarkt bezogene Einwanderung muss in MGS Kompetenz bleiben, damit diesen regulieren können;<br>(3)Außengrenzen: enorme Belastung der neuen MGS durch die neuen Nachbarstaaten stellt Herausforderung an alle MGS dar, deshalb: Vergemeinschaftung der Grenzkontrollpolitik, neuer, größerer Finanzrahmen, integriertes Grenzverwaltungssystem, verstärkte Zusammenarbeit. | H         | Pál Vastagh                                              | NP               |
|  | WGX-<br>WD 31 | AB | (1)gemeinsames Asylsystem mit gemeinsamen Verfahren, nicht nur Minimalstandards;<br>(2)integriertes Grenzverwaltungssystem schaffen, dies bedeutet aber nicht die Schaffung eines europäischen Grenzkorps zur Ersetzung der nationalen Korps; Solidaritätsprinzip bei Grenzschutz nicht nur finanzieller, sondern auch technischer Natur (Personal etc.).                                                                                                                                                                                                                                                                       | SLO       | Mihael Brejc                                             | NP               |
|  | WGX-<br>WD 32 | AB | (1)Fortsetzung der Harmonisierungsarbeit bei Asyl und Migrationspolitik, basierend auf relevanten Dokumenten der Menschenrechtspolitik, gemeinsamer Ansatz zur Integration von Drittstaatlern;<br>(2)Sicherung der Außengrenzen ist Gemeinschaftsaufgabe, Zieldatum für die Errichtung einer europäischen Grenzpolizei in Vertrag vereinbart.                                                                                                                                                                                                                                                                                   | D,F       | Joschka<br>Fischer,<br>Dominique<br>de Villepin          | R,R              |

|                                                                                                                                             |             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |   |                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------|----|
| 12. Wollen wir uns bei der <b>polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen</b> einem stärker integrierten Konzept zuwenden? | CONV 426/02 | AB | <p>(1) Reform der Rechtsakte Art. 34: Abschaffung Übereinkommen, Übernahme der Rechtsakte aus EGV (unmittelbaren Anwendbarkeit), Initiativrecht geteilt;</p> <p>(2) neue Rechtsgrundlage in Art. 29 für Unterstützungsmaßnahmen bei der Kriminalitätsverhütung (Austausch Best Practices, Forschungsförderung etc.);</p> <p>(3) Umformulierung (Art. 30, 31) der Rechtsetzungsbefugnisse der Union und Unterscheidung zwischen 3 Tätigkeitsfeldern: Angleichung best. Felder des mat. Strafrechts; Annäherung bestimmter Teile des Strafprozessrechts, Bestimmungen für die polizeiliche und just. Zusammenarbeit der Behörden der MGS;</p> <p>(4) Angleichung des mat. Strafrechts: neue Rechtsgrundlage nach der für best. Verbrechen Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale und Strafen nach best. Kriterien festgelegt werden (grenzüberschreitend, gegen gemeinsames Interesse Europas gerichtet, absolute Voraussetzung für gegenseitige Anerkennung), Liste der Straftaten in Vertrag;</p> <p>(5) neue Rechtsgrundlage Angleichung des Strafprozessrechts zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung bei grenzüberschreitenden Verbrechen;</p> <p>(6) operative Zusammenarbeit nicht effizient/transparent:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ratsebene: Schaffung eines Ausschusses zur Koordinierung und Überwachung der operativen Maßnahmen im Bereich Polizei und Sicherheit,</li> <li>- schrittweise Schaffung eines integrierten Grenzverwaltungssystems über Sofortmaßnahmen (engere Zusammenarbeit etc.), eventuell auch gemeinsamer Grenzschutzkorps,</li> <li>- Ausbau der Unionseinrichtungen: größerer Spielraum durch allgemeinere Formulierung in Vertrag, mehr operative Befugnisse bei Kontrolle durch EP, EuGH; Schaffung eines europäischen Staatsanwalts mit Klagerecht vor nationalen Gerichten bei Delikten gegen das finanzielle Interesse der EU bzw. andere schwere Verbrechen mit grenzüberschreitendem Charakter?</li> </ul> <p>(7) Nichtumsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch MGS: Mechanismen der "gegenseitigen Bewertung" zur praktischen Förderung der Umsetzung und der gegenseitigen Anerkennung in Vertrag verankern und gerichtlich Klagerecht der Kommission vor EuGH wegen Vertragsverletzung;</p> <p>(8) EuGH Kontrolle in gesamten Bereich der ZJIP.</p> |   | WGX<br>Schlussbericht |    |
|                                                                                                                                             | WGX-WD 02   | AB | Schaffung eines Hohen Repräsentanten für Angelegenheiten im Bereich Justiz und Inneres zur Koordinierung der dritten Säule.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | F | Hubert Haenel         | NP |
|                                                                                                                                             | WGX-WD 04   | AB | <p>(1) Schaffung eines weitgreifenderen und mehr Spielraum für Unionstätigkeiten ermöglichenden Rechtsrahmens wie im ER von Tampere vorgesehen;</p> <p>(2) Verknüpfung mit anderen Politikfeldern wie Entwicklungs- und Außenpolitik etc.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | S | Sören Lekberg         | NP |

|  |               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |                                                               |            |
|--|---------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------|------------|
|  | WGX-<br>WD 06 | AB | (1) geteiltes Initiativrecht von Kommission und MGS (Gruppe von 3-4 MGS mindestens);<br>(2) Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft unter der Kontrolle einer ersten Kammer des EuGH, entweder zusätzlich zu Eurojust oder integriert als Kernbestandteil (eventuell auch Zusammenfassung mit OLAF).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | F       | Jacques Floch                                                 | NP         |
|  | WGX-<br>WD 09 | AB | (1) einheitlicher Vertrag, Integration der Grundrechtscharta, volle Kontrolle über RFSR Bereich durch EuGH;<br>(2) Ineffizienz von EU-Maßnahmen und Organen, Bruch zwischen Zielen in den leg. Akten und Durchführung auf Grund von nicht bindenden Instrumenten und einer Vielzahl sich überschneidender Strategien und Pläne; <b>deshalb</b><br><br>(3) Instrumente der 3. Säule, z.B. Übereinkommen und gemeinsame Standpunkte unnütz und durch Gemeinschaftsinstrumente (neue Rahmengesetze etc.) zu ersetzen; Rückgriff auf Aktionspläne; Rahmenprogramme sollten das organisatorische Operationsfeld der Agenturen abstecken;<br>(4) neue rechtliche Grundlage für Exekutivorgane - die auch konkrete Kontrollmechanismen vorsieht - für alle Agenturen schaffen, da sich oft die Aufgabenbereiche überlappen, insb. die Europolkonvention ist durch Rahmenbeschluss zu ersetzen;<br>(5) Schaffung eines unabhängigen Europäischen Staatsanwalts um Betrug bei finanziellen Interessen der EU ein Ende zu setzen;<br>(6) konkrete Verbrechensliste in den Vertrag zu rigide, da sich Kriminalitätsformen schnell ändern. Eine Kriterienliste für Verbrechen ist besser, die mit Einstimmigkeit vom Rat abgeändert werden kann. | I, B, E | Elena Paciotti, Anne Van Lancker,<br><br>Inigo Méndez de Vigo | EP, EP, EP |
|  | WGX-<br>WD 12 | AB | (1) Keine weitere Zentralisierung von Europol, unzureichende Ergebnisse müssen durch verstärkte Kooperation der MGS behoben werden;<br>(2) Eurojust gerade erst initiiert, noch keine Entwicklung absehbar, daher wäre eine jetzige Stärkung unsinnig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | UK      | Timothy Kirkhope                                              | EP         |

|  |               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |   |                  |     |
|--|---------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------|-----|
|  | WGX-<br>WD 13 | AB | <p>(1)Instrumente: Übereinkommen abschaffen, Instrumente der 3. Säule durch gemeinschaftliche Instrumente ersetzen;</p> <p>(2)kein Hoher Vertreter, da Kompetenzabgrenzung mit Kommissar schwierig, sondern gestärkter Kommissar;</p> <p>(3)Verstärkte Zusammenarbeit zwischen MGS; geteiltes Initiativrecht zwischen Kommission und MGS (min. 3 MGS);</p> <p>(4)EuGH muss Kontrolle über EU-Exekutivagenturen/organe haben;</p> <p>(6)Evaluationsmechanismen der nationalen Rechtssysteme, gemeinsame Ausbildung und Austauschprogramme fördern, Rechtsschutzansprüche verankern, Vergleichbarkeit der Beweismittellage mittels Mindestnormen;</p> <p>(7)Für welche Straftaten sollen Mindestvorschriften hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale und Strafen erlassen werden? Liste für grenzüberschreitende Straftaten die einen Angriff auf die Interessen der Union darstellen;</p> <p>(8)Unabhängige Staatsanwaltschaft zur Gewährung der Freiheitsrechte angesichts der Kompetenzausweitung von Europol, OLAF; fördert die Überwindung der Zersplitterung des europäischen Strafraumes und unterläuft die existierenden Institutionen nicht: Staatsanwalt wird Mitglied des Eurojust Colleges, Fusion OLAF und Europol möglich.</p> <p>(9)Europol: mehr operationelle Kompetenzen nur bei verstärkter Kontrolle.</p> | F | Jacques Floch    | NP  |
|  | WGX-<br>WD 14 | AB | <p>(1)polizeiliche Zusammenarbeit: Kompetenz der MGS, Eu-Maßnahmen bieten Kooperationsrahmen mittels Europol. Organe und Instrumente nicht effektiv, daher Kooperation verstärken, legislative EU-Akte nur wo nationale Bestimmungen Kooperation verhindern;</p> <p>(2)Europol neue leg. Grundlage, Konvention schwer an sich verändernde Kriminalitätsformen anpassbar und z.Zt. keine Kontrolle durch Unionsinstitutionen; Einbindung einer Solidaritätsklausel hinsichtlich der Kooperation in Straftaten enormen Ausmaßes (terroristische Angriffe);</p> <p>(3)just. Zusammenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eurojust hat nur Kooperationsrolle; Schaffung eines Europäischen Staatsanwalts zum Schutz der fin. Interessen der EU;</li> <li>-Angleichung des mat. Strafrecht ermöglicht gegenseitige Annerkennung rechtlicher Beschlüsse. Auch wenn das Ziel ist nicht die Schaffung eines einheitlichen europäischen Strafrechts ist, muss Angleichung über die im Vertrag von Amsterdam genannten grenzüberschreitenden Bereiche hinausgehen, dabei 2 Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>a)Liste von Straftaten grenzüberschreitender Natur,</li> <li>b)die Bedrohung eines Europäischen Interessen welches selbst Element der gemeinsamen Politik ist.</li> </ul> </li> </ul> | P | Antonio Vitorino | KOM |

|  |               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |   |                         |    |
|--|---------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------------------|----|
|  |               |    | <p>(4) Initiativrecht ausschließlich bei Kommission als einziger Garant des europäischen Interesses;</p> <p>(5) Gesetzgebungsinstrumente wie Übereinkommen durch Gemeinschaftsinstrumente ersetzen;</p> <p>(6) Praxis der Delegation von Durchführungsakten an Kommission formalisieren;</p> <p>(7) Evaluierung der Organe etc. durch Rat und Kommission und Kontrolle des ganzen Bereiches durch EuGH.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |   |                         |    |
|  | WGX-<br>WD 15 | AB | <p>(1) Reform der rechtlichen Instrumente: Ersetzung der Instrumente der 3. Säule durch die der Ersten, aber nur wenn EP und EuGH in Kontrolle der 3. Säule einbezogen;</p> <p>(2) Unionsorgane (Europol etc.) sollten von EP und Rat kontrolliert werden, ihr Budget in das Gemeinschaftsbudget aufgenommen werden, die Bildung einer weiteren Kontrollinstanz aus NP und EP Abgeordneten ist überflüssig und würde die Kompetenzverteilung und Transparenz unterlaufen;</p> <p>(3) Notwendigkeit eines Beamten der die Organe koordiniert und der europäischen Öffentlichkeit, dem EP und Rat verantwortlich ist, eventuell der für Inneres und Justiz zuständige Kommissar;</p> <p>(4) Schaffung einer unabhängigen Instanz, die Beschwerden die sich gegen die Exekutivorgane richten nachgeht;</p> <p>(5) die ZJIP sollte der Kontrolle durch den EuGH unterliegen;</p> <p>(6) Rahmenbeschlüsse als Rechtsgrundlage für Europol/just sollten detailliert sein um eine Kompetenzerschleichung der Union zu verhindern;</p> <p>(7) Schaffung eines Europäischen Staatsanwalts und eines Strafgerichtshofes ist momentan ein (zu) großer Schritt zu vertiefter Integration.</p> | A | Evelin<br>Lichtenberger | NP |

|               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |   |                  |    |
|---------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------|----|
| WGX-<br>WD 16 | AB | <p><b>1. rechtliche Verfahren: verstärkte Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung</b></p> <p>a) Justizielle Zusammenarbeit in Zivil und Handelssachen (1. Säule, EGV) spezifische rechtliche Grundlage, getrennt von Asyl und Einwanderungsfragen, aber volle Kontrolle durch EuGH;</p> <p>b) Annäherung des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts (3. Säule, EUV): klarere Kompetenzabgrenzung, Liste von Straftaten und Kriterien (z.B. grenzüberschreitender Charakter) die auf EU-Ebene zu regeln sind; Instrument des Übereinkommens abschaffen;</p> <p><b>2. Operationelle Zusammenarbeit</b></p> <p>a) Vielzahl von Organen ohne Gesamtkoordination, deshalb Schaffung eines HV des BJI (erhöht nicht die Komplexität des Institutionengefüges) als Vorsitzender des Rates Justiz und Inneres mit Initiativrecht, Konsultationspflicht zu jedem Gesetzesvorschlag, Verantwortung vor EP und NP;</p> <p>b) Schaffung eines obersten Polizeibeamten der die einzelnen Polizeien und EU-Exekutivorgane koordiniert und vom Rat ernannt wird;</p> <p>c) Schaffung einer Kommission aus EP und NP Abgeordneten um Europol/Eurojust zu kontrollieren;</p> <p>d) Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft auf der Basis von Europol?</p> <p>e) gemeinsames Grenzmanagement System bis hin zu einer europäischen Grenzpolizei, finanzielle Solidarität der MGS in Vertrag aufnehmen;</p> <p>f) Kontrolle des Bereiches Justiz und Inneres: EuGH auf normativer Ebene, Evaluationsmechanismen von Rat und Kommission auf operationeller Ebene;</p> <p>g) Beibehaltung der Klausel zur verstärkten Zusammenarbeit.</p> | F | Hubert<br>Haenel | NP |
| WGX-<br>WD 19 | AB | <p>(1) Geteiltes Initiativrecht Kommission und MGS;</p> <p>(2) Übernahme der Gemeinschaftsinstrumente, Abschaffung der intergouvernementalen Instrumenten, z.B. Übereinkommen, aber Beibehaltung bestimmter Besonderheiten für den Bereich Inneres und Justiz, i.e. keine unmittelbare Anwendbarkeit der Instrumente;</p> <p>(3) Zusammenarbeit in Strafrechtssachen: generelles Ziel in Vertrag aufnehmen: Bürgern ein hohes Maß an rechtlichem Schutz und Sicherheit gegen Verbrechen garantieren mittels Verbrechensvorbeugung, -verfolgung und -bestrafung, eingeschlossen des Opferschutzes. Darüber hinaus keine generelle inhaltliche Beschränkung in Vertrag nötig (grenzüberschreitend etc.), eher konkrete Kriterien zur Begrenzung der Unionskompetenzen bei der Untersuchung genauer Maßnahmenbereiche;</p> <p>(4) Polizeiliche Zusammenarbeit: operationelle Zusammenarbeit fördern, gemeinsame Datenverarbeitung, Training, Untersuchungsteams und Auswertung spezieller Techniken, Harmonisierung des Vorgehensverfahren etc.;</p> <p>(5) Europol/just: neue legale Grundlage, Erweiterung um operationelle Funktionen zur</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | E | Ana Palacio      | R  |

|  |           |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |   |           |    |
|--|-----------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------|----|
|  |           |    | <p>Unterstützung der nationalstaatlichen Institutionen, verstärkte parlamentarische Kontrolle;</p> <p>(6)Eurojust: mögliche Umwandlung in Koordinationsgremium für nationale Staatsanwaltschaften mit eventuellen Untersuchungsermächtigungen und dem Recht vor nationalen Gerichten zu agieren bei allen Verbrechen die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen, anstelle der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutze der finanziellen Interessen der Eu;</p> <p>(7)Mandat für Spezialausschuss des Rates der alle die Zusammenarbeit aller Organe und Institutionen des RFSR koordiniert und zusammen mit der Kommission und dem EP das Arbeitsprogramm erstellt;</p> <p>(8)sollte im Bereich Inneres und Justiz möglich sein zu speziellen Maßnahmen zu greifen wie Art.60 EGV;</p> <p>(9)Evaluierung und Monitoring durch Rat und Kontrolle durch EuGH um die Umsetzung der Maßnahmen in MGS garantieren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |   |           |    |
|  | WGX-WD 20 | AB | <p>(1)geteiltes Initiativrecht; Übereinkommen durch Rahmenbeschlüsse ersetzen, insbesondere Europol;</p> <p>(2)mat. Strafrecht: Minimalvorschriften genügen nicht, es braucht gemeinsame Vorschriften; Angleichung nationalen Rechts wenn Verbrechen drei Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grenzüberschreitender Natur,</li> <li>- Anriff auf das europäische Sozialmodell und gemeinsame Interessen,</li> <li>- wenn unbedingt grenzüberschreitende Kooperation nötig ist;</li> </ul> <p>Diese Verbrechen in einer flexiblen, vom Rat in seinen mehrjährigen Strategieprogrammen mit Einstimmigkeit anzunehmenden Liste in Vertrag aufnehmen;</p> <p>(3) EuGH Kontrolle über gesamten 3.Säule Bereich;</p> <p>(4)Schaffung einer europäischen Polizei zur operativen Zusammenarbeit mit Ausschuss für Sicherheit und Justiz, assistiert von Ausschuss der Polizeichefs zur Koordination der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit, Eu-internem Krisenmanagemen etc.; Europol ein Akteur davon;</p> <p>(5)keinen HV, sondern gestärkten Kommissar um Zersplitterung zu überkommen;</p> <p>(6)Grenzmanagement und die gesamte polizeiliche Kooperation müssen gemeinsam agieren und behandelt werden; Europol und Eurojust nicht im Detail in Vertrag beschreiben, Eurojust eventuelle Weiterentwicklung zu Europäischen Staatsanwalt für Betrugsfragen aber auch andere schwere Delikte betreffend.</p> | L | Ben Fayot | NP |

|  |               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |            |                                                                |            |
|--|---------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------------------|------------|
|  | WGX-<br>WD 21 | AB | <p>(1) Gemeinschaftsinstrumente anwenden, Übereinkommen abschaffen;<br/> (2) Schaffung eines Europäischen Staatsanwaltes, kein Hoher Repräsentant;<br/> (3) mat. Strafrecht: keine von der EU zu regelnde Verbrechenliste in Vertrag<br/> (4) Initiativrecht bei Kommission; umfassende EuGH Kontrolle in ZJIP;<br/> (5) Institutionalisierung der Einsatztruppe von Polizeichefs die von einer Europäischen Polizeigruppe unterstützt würde, nach Model für militärische Aspekte in 2. Säule, zur Stärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den MGS und von EU-Organen und der Koordinierung zwischen normativer Ebene und operativer Ebene;<br/> (6) Europol: Unterstützungsfunktion für nationale Institutionen, kein EU-FBI werden; Europol/just kürzlich bereits rechtliche Grundlagen um operative Aufgaben erweitert nur noch nicht ratifiziert (!);<br/> (7) Verstärkte Zusammenarbeit in ZJIP weiter erleichtern.</p>                                                 | B          | Marie Nagy                                                     | NP         |
|  | WGX-<br>WD 22 | AB | <p>(1) Angleichung der Instrumente 1. und 3. Säule, Übereinkommen durch Gemeinschaftsinstrumente ersetzen, aber Frage des unmittelbaren Anwendbarkeit; geteiltes Initiativrecht;<br/> (2) Klar formulierte Abgrenzung der Unionskompetenzen;<br/> (3) mat. Strafrecht: Minimalstandards und Angleichung selten: Liste nach Kriterien (grenzüberschreitend, organisiert, schwer) die mit Einstimmigkeit im Rat erweiterbar ist, nicht als Voraussetzung für gegenseitige Anerkennung sondern nur wo wirklich nötig;<br/> (4) operative Zusammenarbeit stärken: Senior Officials Ausschuss im Rat u.a. zur Kontrolle von Europol/just, aber keine Hauptsitz der Europäischen Polizei nach Modell der 2. Säule oder Hoher Repräsentant nötig;<br/> (5) Exekutivorgane: detaillierte Beschreibung in Vertrag unsinnig, Kontrollmechanismen vorsehen, kein Europäischer Staatsanwalt, da Eurojust gerade mit der Arbeit begonnen und Folgen dementsprechend noch nicht absehbar sind.</p> | UK, S<br>F | Baroness Scotland of Asthal, Antti Peltomäki                   | R, R       |
|  | WGX-<br>WD 23 | AB | Neue Rechtsgrundlage in Vertrag verankern für den umfassenden Kampf gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen. Gender mainstreaming auf gesamten Bereich RSFR nach Abschaffung der Säulenstruktur (bisher nur in 1. Säule) ausweiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | I, B, E    | Elena Paciotti, Anne Van Lancker,<br><br>Ílango Méndez de Vigo | EP, EP, EP |

|  |               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |                                             |            |
|--|---------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------|------------|
|  | WGX-<br>WD 24 | AB | (1)Balance zwischen Freiheit und Sicherheit schwierig, daher absolut notwendig die Prinzipien der Grundrechtecharta im Vertrag anzuerkennen;<br>(2)volle Einbeziehung der Beitrittskandidaten in Eu-Aktionspläne etc. beim Aufbau eines integrierten Grenzverwaltungssystems; Schaffung einer Europäischen Grenzpolizei unerlässlich und einer Europäischen Polizeischule (CEPOL), spezialisiert im Grenzschutztraining;<br>(3) Integration von regionalen Sicherheitsbündnissen (SECI) verbessern;<br>(4) Inneres und Justiz Sachen besser zusammen mit EU-Außenaktivitäten koordinieren, besonders hinsichtlich der zukünftigen Nachbarstaaten.                                                                                                                                                                                                                                | RO    | Hildegard Puwak                             | R          |
|  | WGX-<br>WD 25 | AB | Schlussbericht unbegründet zentralisierende Tendenz; Gründe für Ineffizienz im Bereich Inneres und Justiz werden nicht analysiert, alternativen zur Zentralisierung bleiben unbeachtet:<br>(1)internationaler Charakter von Verbrechen geht weit über EU hinaus und rechtfertigt an sich nicht die Vergemeinschaftung der europäischen Rechtssysteme, sondern wird bereits durch verschiedenste bi/multilaterale Kooperationen abgedeckt;<br>(2)Polizei-, Einwanderungs- und Strafrechtsfragen Kern der jeder Staatssouveränität, Vergemeinschaftung zerstört den Nationalstaat;<br>(3)Ineffizienz der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit liegt in tech. Fragen (Datenvernetzung etc.), nicht durch Harmonisierung behebbar;<br>(4)Lösung liegt in effizienterer operativer zwischenstaatlicher Kooperation, die legislativen Grundlagen im EUV genügen daher völlig. | UK    | David Heathcoat-Amory                       | NP         |
|  | WGX-<br>WD 26 | AB | (1)mat. Strafrecht: Harmonisierung bei der Def. der Tatbestandsmerkmale etc. um gegenseitige Anerkennung zu ermöglichen; Union hat hierbei rein leg. Kompetenz;<br>(2)Initiativrecht bei Kommission; volle Kontrolle durch EuGH;<br>(3)Zusammenarbeit im Bereich RFSR muss bei MGS bleiben und darf durch EU-Exekutivorgane lediglich unterstützt werden bei Verbrechen mit europäischer Dimension;<br>(4)Europol daher Untersuchungsrechte und Recht MGS um Untersuchung zu bitten, Umwandlung der rechtlichen Basis in Gemeinschaftsinstrument: parlamentarischer Kontrolle und Finanzierung aus Gemeinschaftsbudget; Eurojust: Koordinationsaufgabe und Kontrolle von Europol, eventuell bei europäischen Verbrechen Umgestaltung in eine europäische Staatsanwaltschaft, während am EuGH eine Strafgerichtskammer zu deren Kontrolle geschaffen wird.                        | B,B,F | Anne van Lancker, Marie Nagy, Jacques Floch | EP, NP, NP |

|  |               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |                                                                         |                 |
|--|---------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------|-----------------|
|  | WGX-<br>WD 27 | AD | <p>Zunahme der Betrügereien, Korruption etc. die die finanziellen Interessen der EU bedrohen: Schaffung eines Europäischen Staatsanwaltes</p> <p>-Kompetenz: Erfassung, Verfolgung und Anklage von Tätern (finanzielle Verbrechen); eventuelle Ausweitung auf Bereiche des gemeinsamen Interesses in Verbindung mit dem Funktionieren der EU (gemeinsame Währung, europäisches Beamtentum...) oder generellen Ausweitung;</p> <p>-Organisation: Eu Institution mit eigenen Exekutivkompetenzen, dezentral (jeweils ein stellvertretender europäischer Staatsanwalt pro MGS); Behandlung nach Subsidiaritätsprinzip: Verfahren wenn möglich auf nationaler Ebene, Voraussetzung ist gegenseitige Anerkennung bzw. Angleichung des nationalen Rechts, Kontrolle durch Parlament und EuGH;</p> <p>-Beziehung zu Eurojust: ergänzend, verschiedene Modelle möglich, völlig unterschiedliche Organe (Eurojust z.B. nur Koordination, keine Exekutivkompetenz),</p> | P,F | <p>Michael Schreyer, vorgelegt von Antonio Vitorino, Michel Barnier</p> | KOM<br>,<br>KOM |
|  | WGX-<br>WD 28 | AB | <p>(1)Entwicklung eines europäischen Untersuchung und Strafverfolgungsraumes: integrierte Straverfolgungsstrategie die die Beziehungen zwischen EU-Exekutivorganen regelt und die operative Zusammenarbeit zwischen den MGS, gewisse Harmonisierung des mat. Strafrechts und Strafverfahrensrechts notwendig für gegenseitige Anerkennung;</p> <p>(2) parlamentarische und gerichtliche Kontrolle von Europol, Erweiterung um operative Kompetenzen; Eurojust als Vorgänger einer Europäischen Staatsanwaltschaft für Betrugsfälle und Verbrechen ähnlich großen Ausmaßes für die EU.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | H   | Pál Vastagh                                                             | NP              |
|  | WGX-<br>WD 31 | AB | <p>(1)Instrumente der 1. Säule für gesamten Bereich, Übereinkommen abschaffen, Initiativrecht geteilt, EuGH volle Kontrolle ausser in Bereichen der inneren Sicherheit der MGS;</p> <p>(2)Minimalstandards für Strafrechtsverfahren, genaue Definition wo Angleichung von mat. Strafrecht nötig ist und Minimalvorschriften hinsichtlich Tatbestandsmerkmale und Strafen;</p> <p>(3)Europol/just mehr operative Aufgaben, aber hat eine europäische Staatsanwaltschaft wirklich einen Zusatznutzen bzw. ist der Zeitpunkt nicht zu früh?</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | SLO | Mihael Brejc                                                            | NP              |

|                                                                                                                                            |                |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |        |                                                               |                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------|------------------|
|                                                                                                                                            | WGX-<br>WD 32  | AB | (1)Instrumente der 1. Säule für gesamten Bereich, Übereinkommen abschaffen, Initiativrecht geteilt, befristete opting-out Regeln im polizeilichen Bereich als auch verstärkte Zusammenarbeit auch bei weniger als acht MGS;<br>(2)Kontrolle des EuGH ausweiten, aber Ausnahmen;<br>(3)Schaffung einer europ. Staatsanwaltschaft (aus Eurojust heraus) mit Zuständigkeit für den Schutz von Gemeinschaftsgütern und der Verfolgung schwerer Kriminalität, Europol: Ermächtigung zur Durchführung von Ermittlungen und Entwicklung zu einem europäischen Strafverfolgungsorgan (parallel zur Entwicklung von Eurojust);<br><br>(4)Harmonisierung des mat. Strafrechts im Dreischritt:<br>a) abänderbare Liste von Delikten,<br>b)Gemeinschaftskompetenz wenn Kriterien erfüllt (organisiert, grenzüberschreitend oder Behindern den Aufbau des RFSR),<br>c)Beschränkung auf Mindestvorschriften für Tatbestandsmerkmale und Strafen. | D,F    | Joschka Fischer,<br>Dominique de Villepin                     | R,R              |
|                                                                                                                                            | WGX-<br>WD 33  | AB | (1)Initiativrecht ausschließlich bei KOM, volle Kontrolle von EuGH;<br>(2)Schaffung von Eurobord (European Border Control Organization), Europol als EU-Institution in einzeltem Protokoll verankern, Eurojust zu Europäischer Staatsanwaltschaft weiterentwickeln, alle drei unter parlamentarischer Kontrolle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | D      | Elmar Brok                                                    | EP               |
| <b>22. Für welche Zuständigkeiten sind die offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung die am besten geeigneten Instrumente?</b> | CONV<br>426/02 | AB | Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit und muss förmlich im Vertrag verankert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |        | WGX<br>Schlussbericht                                         |                  |
|                                                                                                                                            | WGX-<br>WD 09  | AB | (1)Prinzip der gegenseitige Anerkennung im Bereich des RFSR stärken und im Vertrag verankern<br>(2)Rahmenbeschlüsse sollten genau definieren wie das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung umgesetzt werden kann hinsichtlich den Kernelementen von Verbrechen und Strafen, min. Rechtsschutzansprüche, min. Voraussetzungen zur Anerkennung von Beweismitteln, Datenverarbeitung etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | I, B,E | Elena Paciotti, Anne Van Lancker,<br><br>Iingo Méndez de Vigo | EP,<br>EP,<br>EP |
|                                                                                                                                            | WGX-<br>WD 13  | AB | Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und der Freien Zirkulation rechtlicher Beschlüsse sollten gleich am Anfang des Titels zum RFSR im Verfassungstext figurieren da sie Kernbestandteil der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | F      | Jacques Floch                                                 | NP               |
|                                                                                                                                            | WGX-<br>WD 14  | AB | Prinzip der gegenseitigen Anerkennung als Kernpunkt der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafrechtsachen, auf Grundlage gemeinsamer Prinzipien und Mindestvorschriften (gewisse Annäherung des Verfahrensrecht, Strafuntersuchungsstandards etc.).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | P      | Antonio Vitorino                                              | KOM              |

|                                                                                                                                                |             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |        |                                              |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------|------------|
|                                                                                                                                                | WGX-WD 15   | AB | Gegenseitige Anerkennung im Bereich Strafrecht kann erst im Vertrag verankert werden wenn Mindeststandards für individuelle Rechte in Strafrechtsprozessen existieren.                                                                                                                                                                                                                     | A      | Evelin Lichtenberger                         | NP         |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 16   | AB | Prinzip der gegenseitigen Anerkennung explizit im Vertrag nennen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | F      | Hubert Haenel                                | NP         |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 16   | AB | Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der heutigen 3. Säule verstärkt nutzen, im Vertrag verankern, aber dadurch nicht Annäherung beim Strafverfahrensrechts ersetzen.                                                                                                                                                                                                          | L      | Ben Fayot                                    | NP         |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 21   | AB | Nicht als generelles Prinzip im Bereich der heutigen 3. Säule verankern, sondern Fall spezifisch und erst wenn Minimalstandards etabliert, weil sonst zu Lasten von Harmonisierungsmaßnahmen.                                                                                                                                                                                              | B      | Marie Nagy                                   | NP         |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 22   | AB | Anerkennung Kernprinzip der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafrechtsachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | UK     | Baroness Scotland of Asthal, Antti Peltomäki | R,R        |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 24   | AB | Gegenseitige Anerkennung im Bereich Strafrecht und Zivilrecht unabkömmlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | RO     | Hildegard Puwak                              | R          |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 31   | AB | Gegenseitige Anerkennung im Bereich polizeiliche und justiziellen Zusammenarbeit in Vertrag festschreiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                 | SLO    | Mihael Brejc                                 | NP         |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 32   | AB | Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen muss auf gegenseitiger Anerkennung basieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                        | D,F    | Joschka Fischer, Dominique de Villepin       | R,R        |
| <b>Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union</b>                                                                    |             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |        |                                              |            |
| <b>28. Sollen wir das Mitentscheidungsrecht ausweiten oder nicht? UND 41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit im Rat?</b> | CONV 426/02 | AB | BQM und Mitentscheidung als Regelverfahren; bei Asyl, Flüchtlinge, Vertriebene, Einwanderung, in Zivilsachen Ausweitung auch auf Familienrecht (Ausnahme von Art. 65 (5) fällt weg), auch fast durchgehend (inkl. Europol/just) nur Ausnahmen wenn "ureigenste Aufgaben der Rechtstradition der MGS berührt. Dann auf konstruktive Enthaltung und verstärkte Zusammenarbeit zurückgreifen. |        | WGX Schlussbericht                           |            |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 04   | AB | BQM und Mitentscheidungsverfahren im Rahmen der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                | S      | Sören Lekberg                                | NP         |
|                                                                                                                                                | WGX-WD 09   | AB | Mitentscheidungsverfahren und BQM Regelverfahren im RFSR.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | I, B,E | Elena Paciotti, Anne Van Lancker,            | EP, EP, EP |

|  |           |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |                                              |     |
|--|-----------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------|-----|
|  |           |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           | Inigo Méndez de Vigo                         |     |
|  | WGX-WD 13 | AB | Kohärente Beschlussfassung durch QMV und Mitentscheidungsverfahren sollen Regel werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | F         | Jacques Floch                                | NP  |
|  | WGX-WD 14 | AB | BQM und Mitentscheidungsverfahren als Regelfall zur Förderung der demokratische Legitimation, Effizienz bei EU-25, Transparenz und Kontrolle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | P         | Antonio Vitorino                             | KOM |
|  | WGX-WD 15 | AB | Mitentscheidungsverfahren des EP im gesamten Justiz und Inneres Bereich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | A         | Evelin Lichtenberger                         | NP  |
|  | WGX-WD 16 | AB | (1)Mitentscheidungsverfahren und BQM im Bereich absoluten Gemeinschaftsbereich Asyl und Einwanderung;<br>(2)bei der Annäherung des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts nur in Fällen wo Initiative von Kommission ausging, wenn von MGS dann Einstimmigkeitsregel im Rat.                                                                                                                                                                                                                                                                     | F         | Hubert Haenel                                | NP  |
|  | WGX-WD 19 | AB | (1)vollste Einbeziehung des EP in Bereich Inneres und Justiz;<br>(2)BQM in Rat als Regel in allen Fällen von Harmonisierung von Verwaltungsvefahren und Verfahrensrecht (inkl. Gegenseitige Anerkennung);<br>(3)Ausnahmen mit Einstimmigkeit während einer Übergangsphase, aber mit Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung und verstärkter Zusammenarbeit um Blockadesituation vorzubeugen;<br>(4)Erstellung eines "European concept of law and order/ordre public européen" während der Übergangsphase und auf dessen Basis dann nur noch BQM oder Super QM. | E         | Ana Palacio                                  | R   |
|  | WGX-WD 20 | AB | Mitentscheidungsverfahren und BQM in Asylpolitik, im Bereich der 3. Säule sehr restriktiv: bei den mehrjährigen Strategieprogrammen zur Strafrechtspolitik Einstimmigkeit im Rat, bei den jährlichen operativen Ratsprogrammen der Mitentscheidung EP und BQM.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | L         | Ben Fayot                                    | NP  |
|  | WGX-WD 21 | AB | (1)BQM Regelfall auf legislativer Ebene, aber auf operativer Ebene bei der Zusammenarbeit der MGS haben diese Hoheit;<br>(2)Mitentscheidungsverfahren in Asylpolitik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | B         | Marie Nagy                                   | NP  |
|  | WGX-WD 22 | AB | BQM und Mitentscheidungsverfahren Regelfall in neuem Titel, Einstimmigkeit im Bereich der heutigen 3. Säule bei: Mindestvorschriften bei Strafrecht, Schaffung neuer Exekutivorgane, polizeilicher Zusammenarbeit. Beides auch in Asylpolitik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | UK,S<br>F | Baroness Scotland of Asthal, Antti Peltomäki | R,R |

|                                                                                                                                                                                                                     |             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------|------------|
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 24   | AB | Mitentscheidungsverfahren im gesamten Bereich Inneres und Justiz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | RO    | Hildegard Puwak                             | R          |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 25   | AB | BQM im Bereich Inneres und Justiz zerstört Kernstück nationalstaatlicher Souveränität.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | UK    | David Heathcoat-Amory                       | NP         |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 26   | AB | BQM und Mitentscheidungsverfahren auf ganzer Linie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | B,B,F | Anne van Lancker, Marie Nagy, Jacques Floch | EP, NP, NP |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 31   | AB | BQM und Mitentscheidung in gesamten Bereich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | SLO   | Mihael Brejc                                | NP         |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 32   | AB | Übergangsregime (ähnlich 67EGV) zu BQM und Mitentscheidungsverfahren im polizeilichen Bereich, auch in justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen ausser in durch nationale Traditionen geprägten Kernbereichen. BQM im Bereich Visa, Asyl, Einwanderung, Außengrenzen, Zivilsachen (siehe Nizza).                                                                                                                       | D,F   | Joschka Fischer, Dominique de Villepin      | R,R        |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 33   | AB | BQM soll Regelfall werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | D     | Elmar Brok                                  | EP         |
| <b>Rolle der nationalen Parlamente</b>                                                                                                                                                                              |             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |                                             |            |
| <b>39. Sollen sie sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?</b> | CONV 426/02 | AB | Einbeziehung wichtig, aber keine speziellen Mechanismen, sondern wie von AG Subsidiarität (Frühwarnmechanismus) und AG Rolle der einzelstaatlichen Parlamente (Konferenzen der Inneres und Justiz Ausschüsse) vorgesehen. Angleichung des mat. Strafrechts nur durch Richtlinien, d.h. Spielraum für NP. Einbindung in Kontrolle der gegenseitigen Bewertungsmechanismen und Prüfung der Tätigkeitsberichte von Europol. |       | Schlussbericht WGX                          |            |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 13   | AB | Organe im Bereich Justiz und Inneres (Europol etc.): Weitgehende Stärkung der Kontrollrechte der NP.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | F     | Jacques Floch                               | NP         |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 14   | AB | Größere direkte Kontrollrechte der Organe im Bereich Justiz und Inneres durch nationale Parlamente.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | P     | Antonio Vitorino                            | KOM        |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 15   | AB | Nationale Parlamente müssen mehr in die Kontrolle der Exekutivorgane der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit einbezogen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                | A     | Evelin Lichtenberger                        | NP         |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 16   | AB | Einbeziehung der NP: Frühwarnmechanismus bei der Subsidiaritätskontrolle, Kontrolle von Europol/Eurojust.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | F     | Hubert Haenel                               | NP         |
|                                                                                                                                                                                                                     | WGX-WD 20   | AB | Keine Ausweitung der Kompetenzen auf EU-Ebene; Nationale Parlamente auf traditionellen Bereich der Regierungskontrolle auf der nationalen Ebene konzentrieren.                                                                                                                                                                                                                                                           | L     | Ben Fayot                                   | NP         |

|                                                                                                                                              |             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |                                                        |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------|------------|
|                                                                                                                                              | WGX-WD 21   | AB | Keine besondere Regelung für Inneres und Justiz Bereich. NP nehmen schon Kontrolle auf nationaler Ebene kaum wahr, trotz rechtlicher Möglichkeiten.                                                                                                                             | B         | Marie Nagy                                             | NP         |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 22   | AB | Wie für alle Politikfelder: von Subsidiaritäts AG vorgesehener Frühwarnmechanismus.                                                                                                                                                                                             | UK,S<br>F | Baroness Scotland of Asthal, Antti Peltomäki           | R,R        |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 25   | AB | Gestärkte Rolle der NP im EU-Gesetzgebungsprozess als Gegenstück (wenn auch ungenügend) zu zentralistischer Tendenz im Bereich Inneres und Justiz.                                                                                                                              | UK        | David Heathcoat-Amory                                  | NP         |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 28   | AB | Einbeziehung der NP in EU-Gesetzgebungsprozess.                                                                                                                                                                                                                                 | H         | Pál Vastagh                                            | NP         |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 31   | AB | Frühwarnmechanismus wie vorgesehen von AGI.                                                                                                                                                                                                                                     | SLO       | Mihael Brejc                                           | NP         |
| <b>Effizienz der Beschlussfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten</b>                             |             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |                                                        |            |
| <b>49. Soll die Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in drei Säulen geschehen?</b> | CONV 426/02 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur: Bündelung aller den RFSR betreffenden Bestimmungen in einem gemeinsamen allgemeinen Rechtsrahmen, wobei jedoch Methodik je nach Bereich variiert (Gemeinschaftsmethode oder - bei Polizei und Strafrecht- verstärkte operative Zusammenarbeit). |           | Schlussbericht WGX                                     |            |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 09   | AB | Abschaffung der Säulenstruktur, RFSR ein zusammenhängender Bereich, bisheriger institutioneller Rahmen zu komplex.                                                                                                                                                              | I,B,E     | Elena Paciotti, Anne Van Lancker, Inigo Méndez de Vigo | EP, EP, EP |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 12   | AB | Beibehaltung der Säulenstruktur, "Cooperation not Centralization".                                                                                                                                                                                                              | UK        | Timothy Kirkhope                                       | EP         |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 13   | AB | Abschaffung der Säulenstruktur für effizienten und einheitlichen institutionellen Rahmen.                                                                                                                                                                                       | F         | Jacques Floch                                          | NP         |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 14   | AB | Abschaffung der Säulenstruktur, ein Vertrag mit einem allumfassenden Titel zur Schaffung eines RFSR für mehr Kohärenz, Transparenz, Effizienz.                                                                                                                                  | P         | Antonio Vitorino                                       | KOM        |
|                                                                                                                                              | WGX-WD 16   | AB | Abschaffung der Säulen, Integration der dritten Säule in einheitlichen Vertragstext in einem Titel zum RFSR, aber mit teils spezifischen Verfahrensregeln für Bereiche mit stärkeren intergouvernementalen Aspekten.                                                            | F         | Hubert Haenel                                          | NP         |

|                                                                                                                                                                                    |           |    |                                                                                                                                                                                                                         |           |                                              |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------|------------|
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 19 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur, einen Titel zu RFSR (1. Teil horizontale Fragen; 2. Teil Politikbereiche des RFSR).                                                                                                     | E         | Ana Palacio                                  | R          |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 20 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur hin zu einheitlichem Vertragstitel, aber hinsichtlich der Instrumente ein Mix aus Gemeinschafts- und intergouvernementaler Methode.                                                      | L         | Ben Fayot                                    | NP         |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 21 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur hin zu einheitlichem Vertragstitel, aber hinsichtlich der Instrumente ein Mix aus Gemeinschafts- und intergouvernementaler Methode.                                                      | B         | Marie Nagy                                   | NP         |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 22 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur, aber methodische Differenzierung.                                                                                                                                                       | UK,S<br>F | Baroness Scotland of Asthal, Antti Peltomäki | R,R        |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 24 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur: seit 11. September offensichtlich das Fragen der inneren (3. Säule) und äußeren Sicherheit (2. Säule) nicht getrennt zu behandeln sind sondern integrierte Lösungsstrategien erfordern. | RO        | Hildegard Puwak                              | R          |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 24 | AB | Integration der 3. Säule in die 1.Säule mit deren Beschlussverfahren, Instrumenten und Gerichtskontrolle.                                                                                                               | B,B,F     | Anne van Lancker, Marie Nagy, Jacques Floch  | EP, NP, NP |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 28 | AB | Integration des gesamten Bereiches Inneres und Justiz in einen einheitlichen Rechtsrahmen für mehr Transparenz und Effizienz. Annäherung der Instrumente und Methoden der ehemaligen 1. Und 3. Säule.                   | H         | Pál Vastagh                                  | NP         |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 31 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur, Methodenmix.                                                                                                                                                                            | SLO       | Mihael Brejc                                 | NP         |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 32 | AB | Rechtspersönlichkeit der EU zieht Fusion des EGV und EUV nach sich, nichtsdestotrotz können spezielle Bestimmungen für den Bereich Inneres und Justiz.                                                                  | D,E       | Joschka Fischer, Dominique de Villepin       | R,R        |
|                                                                                                                                                                                    | WGX-WD 33 | AB | Abschaffung der Säulenstruktur, Gemeinschaftsmethode in gesamten Bereich.                                                                                                                                               | D         | Elmar Brok                                   | EP         |
| 53. Ferner muss darüber nachgedacht werden ob die <b>Charta der Grundrechte</b> in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der <b>Europäi</b> | WGX-WD 14 | AB | Integration der Charta.                                                                                                                                                                                                 | P         | Antonio Vitorino                             | KOM        |

|                                                       |               |    |                                                                                                                                                                                                            |     |                                             |            |
|-------------------------------------------------------|---------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------|------------|
| <i>schen Menschenrechtskonvention beitreten soll.</i> |               |    |                                                                                                                                                                                                            |     |                                             |            |
|                                                       | WGX-<br>WD 24 | AB | Gerechte Balance zwischen Freiheits-, Sicherheits- und Rechtsanforderungen muss garantiert werden: Integration der Grundrechtecharta und Rechtspersönlichkeit um der Menschenrechtskonvention beizutreten. | BBF | Anne van Lancker, Marie Nagy, Jacques Floch | EP, NP, NP |
|                                                       | WGX-<br>WD 28 | AB | Integration der Grundrechtecharta als Grundlage eines demokratischen Rechtsraumes Europa.                                                                                                                  | H   | Pál Vastagh                                 | NP         |